



NEWS INTERNATIONAL SPEZIAL

E-MAIL NEWSLETTER 2019

Exit tax reloaded

Sehr geehrte Damen und Herren,

im April dieses Jahres teilten wir Ihnen in einem Newsletter Spezial mit, dass die deutsche Wegzugsteuer im Verhältnis zur Schweiz einen Teil ihrer Schrecken verloren hatte. Der Grund für die gute Nachricht war das EuGH-Urteil vom 26.2.2019 - C-581/17 in der Rs. Wächtler. Während im Fall des Wegzugs in einen Mitgliedstaat der EU oder des EWR eine gesetzliche Regelung dazu führt(e), dass stille Reserven in Anteilen an Kapitalgesellschaften, die von natürlichen Personen mit einer Beteiligung von mindestens 1 % gehalten werden, nicht der Einkommensteuer unterliegen, kam es im Kontext der Schweiz zu einer Besteuerung. Der EuGH hatte dann aber durch sein Urteil unter Bezugnahme auf die Schutzwirkung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der EU dafür gesorgt, dass beim Wegzug in die Schweiz in bestimmten Konstellationen eine Besteuerung ebenso unterbleiben musste.

Da das Freizügigkeitsabkommen nur in bestimmten Fällen zur Anwendung kommt - beispielsweise ist eine reine Verwaltung der betreffenden Beteiligung(en) durch den Wegzügler kritisch zu sehen -, war eine Einzelfallprüfung unerlässlich. Außerdem musste zwar davon ausgegangen werden, dass analog zum EU-/EWR-Fall eine unbefristete zinslose Stundung der Einkommensteuer auf den fiktiven Veräußerungsgewinn zu gewähren sei, allerdings wäre wohl eine Sicherheit zu fordern gewesen.

Leider sind nun schlechte Nachrichten zu vermelden. Nicht der Gesetzgeber, sondern das Bundesfinanzministerium (BMF) reagierte in seinem Schreiben vom 13. November 2019 auf das EuGH-Urteil. Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert, allerdings soll die Einkommensteuer auf die stillen Reserven - auf Antrag des Steuerpflichtigen - in fünf gleichen Jahresraten, die zu verzinsen sind, gezahlt werden. Die Botschaft des BMF ist klar: Steuerpflichtige, die beim Wegzug in die Schweiz vom Anwendungsbereich des § 6 AStG betroffen sind, müssen auf dem Weg eines Rechtsbehelfsverfahrens dafür sorgen, dass die Grundsätze des EuGH-Urteils „Wächtler“ durch das zuständige Finanzamt zur Anwendung gebracht werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Ruhen des Verfahrens nicht erreicht werden kann. Vielmehr wird eine Klage vor dem Finanzgericht erforderlich sein. Sofern die konkrete Konstellation in den Schutzbereich des FZA fällt, sind die Erfolgsaussichten allerdings sehr gut.

Sprechen Sie uns an. Wir prüfen, ob das FZA in Ihrem Fall zur Anwendung kommt und unterstützen Sie gegebenenfalls gerne bei einem Rechtsbehelfsverfahren.

Freundliche Grüße

Prof. Dr. René Schäfer



Der Autor

Prof. Dr. René Schäfer

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Im Jahr 2003 promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. Seit dem Jahr 2008 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

Seit 2005 ist er Mitarbeiter bei der DORNACH GmbH in Saarbrücken. 2011 wurde er in den Gesellschafterkreis aufgenommen.

Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt.

Seine Spezialisierung

Internationales Steuerrecht /
Umwandlungssteuerrecht /
Transaktionsberatung

Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:



Herausgeber: DORNACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2019 DORNACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.